



Allgemeine Selektions- und Auktionsbestimmungen

der 1. Freiburger- und Warmblut-Fohlenauktion des Pferdezuchtvereines Seeland-Laupen

vom Freitagabend, 7. Juli 2023, im Rahmen der Pferdesporttage Kappelen/Lyss

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Veranstalter

Der Pferdezuchtverein Seeland-Laupen ist Veranstalter der 1. Freiburger- und Warmblut-Fohlenauktion.

2. Rechte und Pflichten

Der Veranstalter tritt nur als Vermittler zwischen Käufer/in und Verkäufer/in auf. Er ist für das Zustandekommen eines Kaufvertrages besorgt. Alle aus dem Kaufgeschäft erwachsenden Rechte und Pflichten betreffen ausschliesslich Verkäufer/in und Käufer/in. Der Verkäufer/die Verkäuferin haftet für allfällige Mängel. Es gelten die Bestimmungen des Viehwirtschaftsrechtes (OR Art. 198 ff.).

II. Vorselektion

3. Anmeldung

3.1. Anmeldeunterlagen / Anmeldefrist

Die Anmeldung der Freiburger- und Warmblut-Fohlen hat mittels Anmeldeformulars per Post oder per E-Mail zu erfolgen, und zwar bis **am 31. Mai 2023**.

Der Anmeldung sind sämtliche auf dem Anmeldeformular aufgeführten Dokumente beizulegen. Insbesondere auch ein Kurzbeschreibung des Fohlens und Informationen über die Verwandtenleistung als Fliesstext. Dies ist die Grundlage für den Speaker an der Auktion sowie auch für den Fohlenbeschreibung im Programmheft und auf der Veranstalter-Webseite.

3.2. Zulassung

Zugelassen sind ausschliesslich Fohlen mit Papieren des Schweiz. Freiburger Verbandes (SFV) sowie des Zuchtverbandes CH-Sportpferde (ZVCH) von Mitgliedern des PZV Seeland-Laupen sowie auch von Nicht-Mitgliedern.

Die Fohlen müssen in einem guten Nährzustand, gepflegt und frei von Krankheiten und Verletzungen sein. Die Mütter der Fohlen müssen korrekt gegen Skalma geimpft sein (Vorweisen eines gültigen Impfausweises).

3.3. Absage

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung bei zu wenig Anmeldungen abzusagen.

4. Selektion der Fohlen

4.1. Selektionstag

Sämtliche fristgerecht angemeldeten und zugelassenen Freiberger- und Warmblutfohlen nehmen zwingend an der **Vorselektion vom Dienstag, 13. Juni 2023** teil.

4.2. Ablauf am Selektionstag

Der Veranstalter wird einen Zeitplan und eine Liste der Teilnehmenden erstellen, in deren Reihenfolge die Fohlen vorgeführt werden.

Vorführer/innen (Jungzüchter/innen) stehen auf Wunsch zur Verfügung und sind vom Züchter/von der Züchterin vor Ort in bar zu begleichen.

Die Selektion erfolgt separat je Rasse. Vorgesehen ist am Vormittag die Selektion der Freiberger-Fohlen und am Nachmittag die Warmblut-Fohlen.

Zwei vom ZVCH anerkannte Richter werden die Selektion der Freiberger- und Warmblut-Fohlen vornehmen. Es werden alle Fohlen je Rasse in der vorgegebenen Reihenfolge gesichtet und beurteilt. Im Anschluss wird das Richterergremium zusammen mit dem Veranstalter festlegen, welche Fohlen für die Auktion selektiert werden.

4.3. Identifizierung und Punktierung der Fohlen

Die Freiberger-Fohlen können am Selektionstag weder identifiziert noch punktiert werden. Dafür müssen sie zu einem späteren Zeitpunkt an einer regulären Fohlenschau vorgeführt werden.

Die Identifizierung der Warmblut-Fohlen durch den Schausekretär des ZVCH ist obligatorisch, da der Pass am Auktionstag vorliegen muss. Die diesbezüglich anfallenden Gebühren für den ZVCH von Fr. 180.00 sind am Selektionstag direkt vor Ort in bar zu bezahlen.

Für die Warmblut-Züchter/innen besteht zudem die Möglichkeit ihre Fohlen vom anwesenden Richterergremium abschliessend punktieren zu lassen. Die Noten haben keinen Einfluss auf die Selektion.

4.4. Foto- und Video-Termin

Alle Fohlen werden vor Ort fotografiert und gefilmt.

Die Fotos und Videos werden anschliessend für das Programmheft, welches für die Fohlenauktion erstellt wird, für die Werbung auf der Veranstalter-Webseite sowie auf Social Media verwendet.

Die Züchter/innen haben die Möglichkeit das Foto- und Video-Material für Fr. 30.00 ebenfalls zu beziehen.

4.5. Information über Auktionszulassung / Vorvertrag

Die Züchter/innen werden am Ende des Selektionstages vom Veranstalter telefonisch oder per E-Mail informiert, ob ihr Fohlen für die Auktion selektiert wurde oder nicht.

Alle Züchter/innen unterzeichnen jedoch am Selektionstag direkt vor Ort einen Verpflichtungsvertrag. Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Züchter/die Züchterin, falls sich sein/ihr Fohlen für die Auktion qualifiziert, dieses auch über die Fohlenauktion vom 07.07.2023 zu verkaufen.

Bei Nicht-Selektion des Fohlens wird der Verpflichtungsvertrag hinfällig.

4.6. Anmelde- und Auktionsgebühren

Bei erfolgreicher Selektion werden somit die Anmeldegebühren für die Auktion zur Zahlung fällig:

Freiberger-Fohlen	Fr. 200.00
Warmblut-Fohlen	Fr. 500.00

Der Züchter/die Züchterin erhält vom Veranstalter eine entsprechende Rechnung per E-Mail, welche innert 3 Tagen zu begleichen ist.

Bei Rückzug eines selektierten Fohlens vor dem Auktionstag werden die Anmeldegebühren nicht zurückerstattet.

4.7. Vet-Check, Chippen, Boxen

An der Vorselektion findet kein Vet-Check statt. Ein Tierarzt wird am Auktionstag eine entsprechende Eintrittskontrolle vornehmen und entscheiden, ob ein Fohlen zur Auktion zugelassen wird oder nicht.

Die Fohlen können vor Ort nicht gechippt werden.

Es werden am Selektionstag keine Boxen zur Verfügung gestellt.

Die Züchter/innen führen das angemeldete Fohlen vor und können nach der Sichtung grundsätzlich wieder verladen und den Platz verlassen.

III. Auktion

5. **Auffuhr**

Die Fohlen sind am **Freitag, 7. Juli 2023** aufzuführen. Ein detaillierter Zeitplan wird im Programmheft publiziert.

Die Fohlenauktion beginnt erst im Anschluss an die letzte Springprüfung der Pferdesporttage Kappelen/Lyss.

Es werden keine Boxen zur Verfügung gestellt.

6. **Vet-Check**

Im Anschluss an die letzte Springprüfung findet die tierärztliche Eintrittskontrolle in der im Programmheft aufgeführten Reihenfolge auf dem Sandplatz statt.

Der anwesende Tierarzt entscheidet über die Zulassung eines Fohlens zur Auktion respektive dessen Ausschluss. Im Fall eines Ausschlusses wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

Nach erfolgreich absolviertem Vet-Check geht die Stute mit Fohlen direkt weiter in den «Auktionsring» auf dem Grasplatz.

7. **Versteigerung**

Die Auktion findet auf dem Grasplatz statt. Die Vorführung der Stuten und Fohlen erfolgt zwingend durch die Jungzüchter/innen. Hierfür entstehen den Züchtern/Züchterinnen keine Kosten.

Die zur Versteigerung kommenden Fohlen werden vom Auktionator zusammen mit der Mutter vorgestellt und kommentiert. Direkt anschliessend beginnt die Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Es sind keine Online-Gebote möglich.

Das Ausbieten der Fohlen erfolgt in Schweizer Franken. Alle Freiberger-Fohlen werden mit Fr. 2'000.00 und die Warmblut-Fohlen mit Fr. 4'000.00 angeschlagen. Bei Gebot wird jedes Fohlen zugeschlagen. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages, die sofort geltend zu machen

sind, entstehen, kann das Aufgebot nach Entscheidung des Präsidenten des Auktionskomitees wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

8. Auktionsgebühren

Der Verkäufer/die Verkäuferin bezahlt nach erfolgreicher Selektion lediglich die Anmeldegebühr gemäss vorstehendem Punkt 4.6.

Es fallen nach der Auktion zu Lasten des Verkäufers/der Verkäuferin keine zusätzlichen Gebühren (z.B. nach Prozent auf dem Zuschlagpreis) an.

9. Kaufabschluss / Bezahlung des Kaufpreises

Unmittelbar nach erfolgtem Zuschlag hat der Käufer/die Käuferin den Kaufvertrag in 3-facher Ausführung zu unterzeichnen.

Jeder Käufer/jede Käuferin haftet persönlich für die Versteigerung und den daraus resultierenden Kaufvertrag mit dem Verkäufer/der Verkäuferin. Der schriftliche Kaufvertrag dient zur Beweisfunktion.

Der Verkäufer/die Verkäuferin und der Käufer/die Käuferin rechnen vor Ort unter sich ab (vgl. Punkt 2).

10. Abtransport der Fohlen

Der Abtransport der Fohlen am Auktionstag ist Sache des Züchters/der Züchterin und kann grundsätzlich direkt im Anschluss an die Versteigerung erfolgen.

11. Versicherung

Die Versicherung der Stuten und Fohlen ist Sache des Züchters/der Züchterin.

12. Abholung/Erfüllungsort/Gefahrübergang

Grundsätzlich gelten die Bietungspreise ab Standort des Fohlens bei Selbstabholung durch den Erwerber/die Erwerberin. Der angegebene Standort ist der nach dem abgeschlossenen Vertrag vereinbarte Erfüllungsort.

Mit Abschluss des Kaufvertrages geht die Gefahr auf den Käufer/die Käuferin über, auch wenn das Fohlen zunächst noch im Gewahrsam des Züchters/der Züchterin verbleibt. Das Fohlen kann auf Risiko des Käufers/der Käuferin bis Ende Oktober 2022 kostenlos beim Verkäufer/bei der Verkäuferin bleiben. Die Kosten für die Versorgung des Fohlens bis zur Übergabe an den Erwerber/die Erwerberin trägt der Züchter/die Züchterin; sie sind im Kaufpreis enthalten.

Der Verkäufer/die Verkäuferin ist berechtigt, das Fohlen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, zurückzubehalten. Der Verkäufer/die Verkäuferin teilt dem Erwerber/der Erwerberin mit, wann das Fohlen an welchem Standort abgeholt werden kann. Hierzu werden ihm/ihr die Kontaktdaten des Erwerbers/der Erwerberin mitgeteilt.

Der Käufer/die Käuferin erhält die Abstammungspapiere des Fohlens durch den Züchter/die Züchterin zugesandt oder überreicht, sobald der Kaufpreis mit dem Züchter/der Züchterin abgerechnet ist. Eine Herausgabe des Fohlens erfolgt in jedem Fall erst nach der vollständigen Bezahlung.

im Februar 2023

PZV Seeland-Laupen
Organisationskomitee